

DUY TUONG HUYNH

Internationale
Nachlassabwicklung
im Lichte des Europäischen
Nachlasszeugnisses

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht
475*

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

475

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Duy Tuong Huynh

Internationale Nachlassabwicklung im Lichte des Europäischen Nachlasszeugnisses

Zugleich eine rechtsvergleichende Betrachtung zu
den Erbnachweisen im deutschen,
österreichischen und europäischen Recht

Mohr Siebeck

Duy Tuong Huynh, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Düsseldorf; 2016 erste juristische Prüfung; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht; Referendariat in Düsseldorf und Helsinki; 2021 Promotion; 2021 zweite juristische Prüfung.

D 61

ISBN 978-3-16-160962-6 / eISBN 978-3-16-160963-3

DOI 10.1628/978-3-16-160963-3

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Die Disputation fand im April 2021 statt. In der aktualisierten Druckfassung konnten Rechtsprechung und Literatur überwiegend bis Juli 2021 Berücksichtigung finden.

Ganz herzlich möchte ich meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Katharina Lugani, für die hervorragende Betreuung und das mir entgegengebrachte Vertrauen danken. Sie hat früh den entscheidenden Anstoß für den rechtsvergleichenden Ansatz dieser Arbeit gegeben, ihre Vollendung mit hilfreichen Anregungen gefördert und mir große wissenschaftliche Freiheit eingeräumt. Auch außerhalb dieses Projekts hat Frau Prof. Lugani mit ihrem Rat immerwährend meinen persönlichen und wissenschaftlichen Horizont, insbesondere bezüglich des europäischen Zivilprozess- und Kollisionsrechts, erweitert. Die vielen schönen und lehrreichen Jahre, in denen ich als studentischer und später als wissenschaftlicher Mitarbeiter wertvolle Erfahrungen sammeln durfte, werde ich gerne in bester Erinnerung behalten. Dankbar bin ich zudem Herrn Prof. Dr. Dirk Looschelders für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, Herrn Prof. Dr. Ralf Michaels und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, danke ich für die freundliche Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Des Weiteren möchte ich meinen Dank Herrn Prof. em. Dr. Dirk Olzen aussprechen, der mich als studentischen Mitarbeiter bei Frau Prof. Lugani empfahl und an dessen ehemaligem Lehrstuhl ich eine schöne und lehrreiche Zeit verbringen durfte.

Außerdem danke ich Herrn Prof. Mag. Dr. Thomas Garber für die Ermöglichung eines Forschungsaufenthalts am Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht der Karl-Franzens-Universität Graz, die hervorragende Betreuung vor Ort sowie die Diskussionen, die allesamt den rechtsvergleichenden Teil der Arbeit zum österreichischen Erb- und Erbverfahrensrecht überaus bereichert haben.

Für die großzügige finanzielle Unterstützung bei der Veröffentlichung dieser Arbeit bin ich dem Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. gleichermaßen zu Dank verpflichtet wie der Studienstiftung *ius vivum*.

Ein besonderer Dank gilt überdies meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl. Hervorheben möchte ich meinen guten Freund und Bürokollegen Jerome Schröder, LL.M. Ihm danke ich nicht nur für die Unterstützung bei der Vorbereitung der Disputation, sondern auch für eine allzeit angenehme Arbeitsatmosphäre und zahlreiche heitere Momente.

Für die äußerst sorgfältige Durchsicht des Manuskripts bedanke ich mich bei Frau Sofia Walla, Herrn Arne Conen, meiner Schwägerin Helena und meinem Bruder Duy Khuong.

Schließlich gebührt meinen Eltern Thi Thu Suong und Anh Dung Huynh für ihre jederzeitige Unterstützung und ihren rückhaltlosen Zuspruch großer Dank. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Düsseldorf, im September 2021

Duy Tuong Huynh

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXXVII
Erstes Kapitel: Einleitung	1
A. Thematische Hinführung	1
B. Gegenstand, Methodik und Eingrenzung der Untersuchung	8
C. Gang der Untersuchung	12
Zweites Kapitel: Der Weg zum Europäischen Nachlasszeugnis im Lichte mitgliedstaatlicher Erbnachweise	14
A. Vielfältigkeit der Erbnachweise in der Europäischen Union	14
B. Erbnachweisbezogene Probleme in der internationalen Nachlassabwicklung vor Inkrafttreten der EuErbVO	27
C. Zwischenfazit: Regelungsbedürfnis für das Europäische Nachlasszeugnis	32
D. Das Verhältnis des Europäischen Nachlasszeugnisses zu den mitgliedstaatlichen Erbnachweisen	33
E. Fazit	40
Drittes Kapitel: Die Wirkungskonzeption der Erbnachweise	42
A. Dogmatik der Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses.	43
B. Rechtswirkungen der Erbnachweise im Einzelnen	59
C. Das Zusammenspiel der Erbnachweise im wirkungsrechtlichen Kontext	215
D. Wirkungsentziehung und Wirkungsaussetzung	269
E. Fazit	327

Viertes Kapitel: Ausgewählte Rechtsprobleme der Erbnachweisverfahren	330
A. Internationale Zuständigkeit der Ausstellungsbehörden für die Ausstellung der Erbnachweise	330
B. Einleitung der Erbnachweisverfahren	331
C. Arten und Inhalt der Erbnachweise	355
D. Das Verhältnis der Erbnachweisverfahren zum streitigen Verfahren um das Erbrecht	372
E. Fazit	391
Fünftes Kapitel: Die Durchsetzung des Europäischen Nachlasszeugnisses und mitgliedstaatlicher Erbnachweise im Lichte der EuErbVO sowie in Erbfällen mit Bezug zu Drittstaaten	394
A. Durchsetzungsmacht des Europäischen Nachlasszeugnisses	395
B. Freizügigkeit mitgliedstaatlicher Erbnachweise unter der EuErbVO	399
C. Das Europäische Nachlasszeugnis in Erbfällen mit Bezug zu Drittstaaten	421
D. Fazit	449
Sechstes Kapitel: Das Europäische Nachlasszeugnis im europäischen und internationalen Gefüge	451
A. Tendenzen zur Einführung unionaler Rechtsinstrumente im europäischen grenzüberschreitenden Rechtsverkehr – Das Europäische Nachlasszeugnis im System des europäischen Zivilprozessrechts.	452
B. Das Europäische Nachlasszeugnis im kollisionsrechtlichen Kontext	461
C. Das Europäische Nachlasszeugnis und das europäische und deutsche Güterrecht.	490
D. Vorbildfunktion des Europäischen Nachlasszeugnisses? – Überlegungen zur Einführung einer Europäischen Personenstandsurkunde	506
E. Das Europäische Nachlasszeugnis im Verhältnis zum supranationalen Erbnachweis des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die internationale Verwaltung von Nachlässen	522
F. Fazit	532

Siebtes Kapitel: Schlussbetrachtung	535
A. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse	535
B. Ausblick	561
Literaturverzeichnis	565
Sachregister	581

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXXVII
Erstes Kapitel: Einleitung	1
<i>A. Thematische Hinführung</i>	1
I. Einführung	1
II. Erforderlichkeit eines Nachweises des Erbrechts und sonstiger Berechtigungen	3
III. Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses in der Europäischen Union	5
IV. Relevanz des Europäischen Nachlasszeugnisses in Deutschland	7
<i>B. Gegenstand, Methodik und Eingrenzung der Untersuchung</i>	8
I. Untersuchungsgegenstand	8
II. Rechtsvergleichende Methodik	9
III. Eingrenzung der Untersuchung	9
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	12
Zweites Kapitel: Der Weg zum Europäischen Nachlasszeugnis im Lichte mitgliedstaatlicher Erbnachweise	14
<i>A. Vielfältigkeit der Erbnachweise in der Europäischen Union</i>	14
I. Der Wirkungsgehalt des Europäischen Nachlasszeugnisses als Anker für die Betrachtung mitgliedstaatlicher Erbnachweise	15
II. Diversität der Gestalt mitgliedstaatlicher Erbnachweise	17
1. Ausstellung des Erbnachweises nach gerichtlichem Verfahren	18
a) Griechenland – <i>κληρονομία</i>	18
b) Portugal – <i>abertura da sucessão</i>	18
2. Ausstellung des Erbnachweises nach notariellem Verfahren	19
a) Frankreich – <i>acte de notoriété</i>	19

b) Italien – <i>atto di notorietà</i>	20
c) Niederlande – <i>verklaring van erfrecht</i>	21
d) Portugal – <i>habilitação notarial</i>	21
e) Spanien – <i>acta de notoriedad</i>	22
3. Fehlende förmliche Erbnachweise in den skandinavischen Mitgliedstaaten	22
a) Schweden – <i>bouppteckning</i>	23
b) Finnland – <i>perukirja</i>	23
III. Das Europäische Nachlasszeugnis im System der mitglied- staatlichen Erbnachweise.	24
IV. Ergebnis	26
 <i>B. Erbnachweisbezogene Probleme in der internationalen Nachlassabwicklung vor Inkrafttreten der EuErbVO</i>	
I. Die Bedeutung mitgliedstaatlicher Erbnachweise im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr	27
1. Rechtliche Anerkennung ausländischer Erbnachweise	27
2. Substitution des inländischen Erbnachweises durch einen ausländischen Erbnachweis	29
3. Faktische Anerkennung ausländischer Erbnachweise.	30
II. Praktische Schwierigkeiten bei der Verwendung mitgliedstaatlicher Erbnachweise im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.	32
 <i>C. Zwischenfazit: Regelungsbedürfnis für das Europäische Nachlasszeugnis</i>	
	32
 <i>D. Das Verhältnis des Europäischen Nachlasszeugnisses zu den mitgliedstaatlichen Erbnachweisen</i>	
	33
I. Rechtspolitische Vorüberlegungen	33
II. Prinzip der Koexistenz	35
III. Alternative Modelle	37
1. Superiorität des Europäischen Nachlasszeugnisses	37
2. „Rucksacktheorie“.	38
3. Ergebnis	40
<i>E. Fazit</i>	40
 Drittes Kapitel: Die Wirkungskonzeption der Erbnachweise	
	42
<i>A. Dogmatik der Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses.</i>	
	43
I. Allgemeines	43
II. Interdependenz zwischen den Wirkungen und dem Verfahrensrecht	46

III. Kollisionsrechtliche Festigkeit der Wirkungen.	48
IV. Sekundärrechtliche Tatbestandswirkung	52
V. Deklarative Wirkung	53
VI. <i>Numerus clausus</i> der Wirkungen.	54
VII. Inlandswirkung.	55
VIII. Rechtsnatur des Europäischen Nachlasszeugnisses und Beweiswirkung als gesonderte verfahrensrechtliche Wirkung.	58
<i>B. Rechtswirkungen der Erbnachweise im Einzelnen</i>	59
I. Vermutungswirkung	59
1. Deutschland	60
a) Allgemeine Wirkungsvoraussetzungen.	60
b) Inhalt der Vermutung	61
c) Umfang der Vermutung	62
d) Widerleglichkeit der Vermutung	63
e) Die Vermutungswirkung im Zivilprozess	63
aa) Streit mit Dritten	64
bb) Streit zwischen Erbprätendenten.	64
(1) Problematik und Meinungsstand.	64
(2) Stellungnahme	65
2. Österreich	67
a) Vorbemerkungen: Besonderheiten des österreichischen Erbschaftserwerbs	67
b) Allgemeine Wirkungsvoraussetzungen.	68
c) Inhalt der Vermutung	70
d) Umfang der Vermutung	70
e) Widerleglichkeit der Vermutung	71
f) Die Vermutungswirkung im Zivilprozess	71
3. Europäische Union	72
a) Allgemeine Wirkungsvoraussetzungen.	72
b) Inhalt der Vermutung	74
aa) Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung	74
bb) Der Regelungsgehalt der Richtigkeitsvermutung nach Art. 69 Abs. 2 S. 1 EuErbVO	76
(1) Grammatikalische Auslegung	76
(2) Systematische Auslegung	77
(3) Historische und genetische Auslegung.	78
(4) Teleologische Auslegung.	78
(5) Ergebnis	79
cc) Bedeutung der „spezifischen Sachverhalte“	79

dd) Keine Vollständigkeitsvermutung in Art. 69 Abs. 2 S. 1 EuErbVO	80
c) Umfang der Vermutung	81
d) Widerleglichkeit der Vermutung	83
e) Die Vermutungswirkung im Zivilprozess	84
aa) Streit mit Dritten	84
bb) Streit zwischen Erbprätendenten.	84
4. Rechtsvergleichende Würdigung	85
II. Gutglaubenswirkung	88
1. Deutschland	88
a) Allgemeine Wirkungsvoraussetzungen.	88
b) Geschützte Rechtshandlungen	89
aa) Rechtsgeschäftlicher Erwerb.	89
(1) Einschluss von Verfügungsgeschäften, Ausschluss von Verpflichtungsgeschäften	90
(2) Verkehrsgeschäfte	90
bb) Gegenstand der geschützten Rechtsgeschäfte	91
(1) Erwerb von Erbschaftsgegenständen, § 2366 1. Var. BGB	91
(2) Erwerb eines Rechts an einem Erbschaftsgegenstand, § 2366 2. Var. BGB.	91
(3) Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Recht, § 2366 3. Var. BGB.	92
(4) Leistungen an den Erbscheinserben, § 2367 1. Var. BGB.	92
(5) Sonstige Verfügungen über ein zur Erbschaft gehörendes Recht, § 2367 2. Var. BGB	92
cc) Verfügungen durch Erbe des Erbscheinserben.	93
c) Umfang der Gutglaubenswirkung	94
d) Subjektive Voraussetzungen	94
aa) Abstrakter Gutglaubensschutz.	94
bb) Erforderlichkeit der Kenntnis vom Nachlasscharakter des Rechtsgeschäfts?	96
cc) Bösgläubigkeit	98
(1) Positive Kenntnis von der Unrichtigkeit des Erbscheins oder dem Rückgabeverlangen des Nachlassgerichts	98
(2) Praktische Relevanz einer Schutzschrift und sonstiger Handlungen zur Herbeiführung von Bösgläubigkeit beim Dritten	99

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Redlichkeit.	100
(4) Beweislast	101
e) Rechtsfolgen	101
f) Das Verhältnis des öffentlichen Glaubens des Erbscheins zu anderen Gutglaubenstatbeständen.	101
aa) Gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen.	102
(1) §§ 932 ff. BGB	103
(2) §§ 2366, 929 ff. BGB.	103
(3) §§ 2366, 932 ff. BGB.	103
bb) Öffentlicher Glaube des Grundbuchs	104
(1) § 892 BGB	104
(2) §§ 2366, 2367 BGB	104
(3) §§ 2366, 892 BGB	105
cc) Ergebnis	105
g) Ausgleichsansprüche des wahren Erben	105
aa) Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag	106
bb) Deliktische Ansprüche gegen den Erbscheinserben	106
cc) Bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Erbscheinserben und den Erwerber	106
(1) Ansprüche gegen den Erbscheinserben	106
(2) Ansprüche gegen den Erwerber	107
dd) Erbschaftsanspruch	107
ee) Amtshaftungsanspruch.	108
2. Österreich	108
a) Allgemeine Wirkungsvoraussetzungen.	108
b) Geschützte Rechtshandlungen	109
aa) Rechtsgeschäftlicher Erwerb.	109
bb) Gegenstand der geschützten Rechtsgeschäfte	110
c) Umfang der Gutglaubenswirkung	110
d) Subjektive Voraussetzungen	111
aa) Abstrakter Gutglaubensschutz	111
bb) Erforderlichkeit der Kenntnis vom Nachlasscharakter des Rechtsgeschäfts?.	111
cc) Bösgläubigkeit	111
(1) Anforderungen an die Redlichkeit des Dritten.	112
(a) Milde Ansicht	112
(b) Strenge Ansicht.	112
(c) Stellungnahme	112
(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Redlichkeit.	113
e) Rechtsfolgen	114

f) Das Verhältnis des öffentlichen Glaubens des Einantwortungsbeschlusses zu anderen Gutglaubenstatbeständen	114
aa) Gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen nach § 367 ABGB	114
bb) Öffentlicher Glaube des Grundbuchs – Gutgläubiger Erwerb aufgrund des bürgerlichen Vertrauensgrundsatzes	115
g) Ausgleichsansprüche des wahren Erben	115
aa) Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag	116
bb) Deliktische Ansprüche – Schadensersatzpflicht des unredlichen Erbschaftsbesitzers	116
cc) Bereicherungsrechtliche Ansprüche – Veräußerung und Verbrauch von Nachlassgegenständen	117
dd) Bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Dritten bei unentgeltlicher Veräußerung?	118
3. Europäische Union	118
a) Europäischer erbrechtlicher Gutgläubensschutz als Novum im Unionsprivatrecht	119
b) Allgemeine Wirkungsvoraussetzungen.	121
c) Geschützte Rechtshandlungen	121
aa) Vorliegen eines Rechtsgeschäfts und Verkehrsgeschäfts	121
bb) Verfügungen über Nachlassvermögen	122
(1) Grammatikalische Auslegung	122
(a) Juristisches Begriffsverständnis	122
(b) Annäherung des Verfügungsbegriffs mittels Abgrenzung zum Verpflichtungsgeschäft	123
(c) Reichweite des Begriffs „Nachlassvermögen“.	124
(2) Systematische Auslegung	125
(3) Historische und genetische Auslegung.	126
(4) Teleologische Auslegung.	127
(5) Ergebnis	128
cc) Leistung von Zahlungen und Übergabe von Vermögenswerten	128
(1) Grammatikalische und teleologische Auslegung	128
(a) Annäherung des Begriffs „Leistung von Zahlungen“ mittels Betrachtung des allgemeinen Sprachgebrauchs	128
(b) Erfüllungssurrogate	129
(c) Einbeziehung sonstiger Leistungen?	130

(d) Annäherung des Begriffs „Übergabe von Vermögenswerten“ mittels Betrachtung der juristischen Konnotation	131
(e) Reichweite des Begriffs „Vermögenswert“	133
(f) Leistung durch Dritte und die Problematik der Legalzessionen	134
(2) Systematische Auslegung	134
(3) Historische und genetische Auslegung.	135
(4) Ergebnis	135
dd) Gutgläubensschutz für Verfügungen durch Rechtsnachfolger des Zeugniserben	135
d) Umfang der Gutgläubenswirkung	136
aa) Kreis der legitimierten Personen.	136
bb) Keine Verfügungsbeschränkungen oder sonstigen Beschränkungen	137
cc) Rechte und Befugnisse nach dem Erbstatut	137
e) Subjektive Voraussetzungen	138
aa) Abstrakter oder konkreter Gutgläubensschutz?	140
(1) Grammatikalische Auslegung	140
(2) Systematische Auslegung	142
(3) Historische und genetische Auslegung.	143
(4) Teleologische Auslegung.	144
(5) Ergebnis	145
bb) Erforderlichkeit der Kenntnis des Nachlasscharakters des Rechtsgeschäfts?	146
cc) Bösgläubigkeit	146
(1) Inhaltliche Unrichtigkeit des Europäischen Nachlasszeugnisses	147
(2) Positive Kenntnis.	147
(3) Grob fahrlässige Unkenntnis.	148
(4) Praktische Relevanz einer Schutzschrift und sonstiger Handlungen zur Herbeiführung von Bösgläubigkeit beim Dritten	150
(5) Aufspaltung der Redlichkeit hinsichtlich verschiedener Umstände im Europäischen Nachlasszeugnis	151
(6) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Redlichkeit.	152
(a) Verordnungsautonome Lösung.	152
(b) Vollendung des Rechtserwerbs nach dem Geschäftsstatut	153

(c) Vorverlegung des maßgeblichen Zeitpunktes für die Redlichkeit?	154
(7) Beweislast	154
f) Rechtsfolgen	155
g) Das Verhältnis des öffentlichen Glaubens des Europäischen Nachlasszeugnisses zu Gutglaubenstatbeständen mitgliedstaatlicher Rechtsordnungen.	156
h) Ausgleichsansprüche des wahren Erben	158
aa) Qualifikation der Ausgleichsansprüche und Bestimmung des anwendbaren Rechts.	158
(1) Bestimmung des anwendbaren Rechts nach der Rom II-VO	159
(a) Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 11 Rom II-VO	159
(b) Deliktsstatut, Art. 4 Rom II-VO	160
(c) Bereicherungsstatut, Art. 10 Rom II-VO.	160
(2) Bestimmung des anwendbaren Rechts nach der EuErbVO.	161
bb) Tragweite des Begriffspaares „Rechte der Erben“ i.S.d. Art. 23 Abs. 2 lit. f EuErbVO	161
(1) Grammatikalische Auslegung	162
(2) Systematische Auslegung	162
(3) Historische und genetische Auslegung.	162
(4) Teleologische Auslegung.	162
(5) Ergebnis	163
cc) Einschränkung der Rechte des Erben bei unentgeltlichem Erwerb?	163
dd) Amtshaftungsanspruch wegen Pflichtverletzung der Ausstellungsbehörde im Europäischen Nachlasszeugnisverfahren.	165
ee) Zusammenfassung	166
4. Rechtsvergleichende Würdigung	166
III. Legitimationswirkung	171
1. Deutschland	171
a) Allgemeine Wirkungsvoraussetzungen.	171
b) Grundbuchamt	172
aa) Allgemeines	172
bb) Der Unrichtigkeitsnachweis nach § 35 GBO	172
cc) Prüfungspflicht des Grundbuchamts im Hinblick auf den Inhalt des Erbscheins?.	173

(1) Grundsätzliche Unzulässigkeit einer Prüfungspflicht	174
(2) Prüfungspflicht bei Kenntnis von den Erbscheinsinhalt schwerwiegend erschütternden Tatsachen	175
dd) Verwendung des Erbscheins bei Vor- und Nacherbschaft	177
c) Handelsregister	178
aa) Allgemeines	178
bb) Unrichtigkeitsnachweise nach § 12 Abs. 1 S. 4 HGB	178
cc) Prüfungspflicht des Registergerichts im Hinblick auf den Inhalt des Erbscheins?.	180
dd) Verwendung des Erbscheins bei Vor- und Nacherbschaft	180
d) Banken	180
aa) Allgemeines	180
bb) Urteil des BGH vom 8.10.2013 – XI ZR 401/12	181
(1) Inhalt der streitgegenständlichen AGB-Klausel	181
(2) Entscheidung	182
(3) Stellungnahme	183
(4) Reaktion in der Bankpraxis	184
cc) Urteil des BGH vom 5.4.2016 – XI ZR 440/15	185
(1) Sachverhalt	185
(2) Entscheidung	185
(3) Stellungnahme	186
dd) Vorlagerecht kraft Parteivereinbarung	187
e) Zusammenfassung	187
2. Österreich	188
a) Allgemeine Wirkungsvoraussetzungen.	189
b) Grundbuchgerichte	189
aa) Legitimation durch Einantwortungsbeschluss	189
bb) Prüfungspflicht des Grundbuchgerichts	191
c) Firmenbuch	191
d) Banken	192
e) Zusammenfassung	193
3. Europäische Union	194
a) Allgemeine Wirkungsvoraussetzungen.	195
b) Inhalt und Umfang der Legitimationswirkung.	195
c) Widerleglichkeit der Legitimationswirkung	196
d) Bedeutung der Unbeschadetheit im Hinblick auf die Bereichsausnahmen von Art. 1 Abs. 2 lit. k, 1 EuErbVO	196
e) Anpassung dinglicher Rechte, Art. 31 EuErbVO	198
f) Die Legitimationswirkung des Europäischen Nachlass- zeugnisses im deutschen Rechtsverkehr	199

aa) Grundbuchamt	199
(1) Prüfungspflicht des Grundbuchamts im Hinblick auf den Inhalt des Europäischen Nachlasszeugnisses? . . .	200
(a) Grundsätzliche Unzulässigkeit einer Prüfungspflicht	200
(b) Eingeschränkte Prüfungspflicht	201
(2) Vorlagerecht des Grundbuchamts?	204
bb) Handelsregister	206
(1) Erbringung des Unrichtigkeitsnachweises nach § 12 Abs. 1 S. 4 HGB durch Vorlage eines Europäischen Nachlasszeugnisses	206
(2) Prüfungspflicht des Registergerichts im Hinblick auf den Inhalt des Europäischen Nachlasszeugnisses? . . .	206
cc) Banken	207
(1) Grundsätzliche Unzulässigkeit eines Vorlagerechts im Privatrechtsverkehr	208
(2) Eingeschränktes Vorlagerecht	211
(3) Vorlagerecht kraft Parteivereinbarung	212
(4) Übertragbarkeit des Urteils des BGH vom 5.4.2016 – XI ZR 440/15 auf das Europäische Nachlasszeugnis . . .	212
g) Zusammenfassung	213
4. Rechtsvergleichende Würdigung	213
<i>C. Das Zusammenspiel der Erbnachweise im wirkungsrechtlichen</i>	
<i>Kontext</i>	215
I. Konstellationen für Divergenzen zwischen den Erbnachweisen . . .	215
1. Divergenz zwischen Europäischem Nachlasszeugnis und mitgliedstaatlichem Erbnachweis	216
a) Schutzmechanismen	216
aa) Gleichlauf der internationalen Zuständigkeit für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses und mitgliedstaatlicher Erbnachweise?	216
(1) Grammatikalische Auslegung	219
(a) „Erbsachen für den gesamten Nachlass“	219
(b) „Entscheidung“	220
(c) Zwischenergebnis	222
(2) Systematische Auslegung	222
(a) Art. 4 EuErbVO als Grundsatznorm im Zuständigkeitssystem der EuErbVO	222
(b) Art. 13 EuErbVO	223

(c) Art. 14 EuErbVO	224
(d) Art. 62 Abs. 3 S. 1 EuErbVO	224
(e) Art. 64 EuErbVO	224
(f) Zwischenergebnis	225
(3) Historische und genetische Auslegung.	225
(a) Bedeutung der Zuständigkeitsvorschriften im Gesetzgebungsprozess	225
(b) Stellungnahmen aus Deutschland	226
(c) Zwischenergebnis	227
(4) Teleologische Auslegung.	228
(a) Funktionelle Betrachtung der internationalen Zuständigkeitsvorschriften und des Kollisions- rechts	228
(b) Praktikabilitätsabwägungen	230
(c) Subsidiaritätsgrundsatz.	231
(d) Optionaler Charakter des Europäischen Nachlasszeugnisses.	232
(e) Effektivität der Erbnachweise	232
(f) Zwischenergebnis	233
(5) Ergebnis und Schlussfolgerung.	234
bb) Kommunikation zwischen den mitgliedstaatlichen Behörden.	235
cc) Litispendenz	235
b) Verbleibende Ursachen für Divergenzen	237
c) Typisierung von Divergenzen	237
aa) Interne Divergenzen	238
bb) Grenzüberschreitende Divergenzen	238
cc) Echte und unechte Divergenzen	238
2. Divergierende Europäische Nachlasszeugnisse	239
a) Schutzmechanismen	239
b) Verbleibende Ursachen für Divergenzen	240
3. Divergierende mitgliedstaatliche Erbnachweise	241
4. Divergenz zwischen Europäischem Nachlasszeugnis und drittstaatlichem Erbnachweis	241
5. Divergenz zwischen mitgliedstaatlichem Erbnachweis und drittstaatlichem Erbnachweis	242
II. Einfluss von Divergenzen auf die Wirkungen der Erbnachweise	242
1. Divergenz zwischen Europäischem Nachlasszeugnis und mitgliedstaatlichem Erbnachweis	243
a) Allgemeine Vorüberlegungen	243

b) Einfluss auf die Vermutungswirkung	245
c) Einfluss auf die Gutgläubenswirkung	246
d) Einfluss auf die Legitimationswirkung.	251
2. Divergierende Europäische Nachlasszeugnisse	251
a) Einfluss auf die Vermutungswirkung.	251
b) Einfluss auf die Gutgläubenswirkung	252
c) Einfluss auf die Legitimationswirkung.	253
3. Divergierende mitgliedstaatliche Erbnachweise	253
4. Divergenz zwischen Europäischem Nachlasszeugnis und drittstaatlichem Erbnachweis	255
5. Divergenz zwischen mitgliedstaatlichem Erbnachweis und d rittstaatlichem Erbnachweis	256
III. Reaktionsmöglichkeiten der Ausstellungsbehörden auf divergierende Erbnachweise.	257
IV. Wirkungsentfaltung nach Aufhebung des als unrichtig festgestellten divergierenden Erbnachweises	260
V. Einfluss inhaltlicher Konvergenz auf die Wirkungen der Erbnachweise.	261
1. Inhaltliche Konvergenz von Europäischem Nachlasszeugnis und mitgliedstaatlichem Erbnachweis	262
a) Einfluss auf die Vermutungswirkung.	262
b) Einfluss auf die Gutgläubenswirkung	262
aa) Alternativität der Berufung auf die Gutgläubenswirkung	262
bb) Keine Kombination von Tatbestandselementen des europäischen und nationalen Gutgläubensschutzes	264
cc) Unterschiedliche Schutzwürdigkeit des Rechtsverkehrs – Wertungswiderspruch?.	265
c) Einfluss auf die Legitimationswirkung.	266
2. Inhaltlich konvergierende Europäische Nachlasszeugnisse	266
3. Inhaltlich konvergierende mitgliedstaatliche Erbnachweise	267
4. Inhaltliche Konvergenz zwischen Europäischem Nachlasszeugnis und drittstaatlichem Erbnachweis.	267
5. Inhaltliche Konvergenz zwischen mitgliedstaatlichem Erbnachweis und drittstaatlichem Erbnachweis.	268
VI. Ergebnis	268
<i>D. Wirkungsentziehung und Wirkungsaussetzung</i>	<i>269</i>
I. Deutschland	269
1. Einziehung oder Kraftloserklärung des unrichtigen Erbscheins, § 2361 BGB	270

a)	Unrichtigkeit des Erbscheins	270
aa)	Materielle Unrichtigkeit	271
bb)	Verfahrensfehler	272
(1)	Verstoß gegen Zuständigkeitsvorschriften	273
(2)	Verstoß gegen Amtsermittlungspflicht	276
b)	Grundzüge des Einziehungsverfahrens	276
aa)	Zuständigkeit	276
bb)	Amtsermittlungsgrundsatz	277
cc)	Beteiligte am Verfahren und Anhörung	277
dd)	Entscheidung	278
c)	Kraftloserklärung, § 353 Abs. 1 FamFG	278
2.	Herausgabeklage des wirklichen Erben, § 2362 Abs. 1 BGB	279
3.	Einfluss von Einziehung, Kraftloserklärung und Herausgabeklage auf die Wirkungen des Erbscheins	280
II.	Österreich	281
1.	Erbschaftsklage	282
a)	Rechtsnatur	282
b)	Zuständigkeit	283
c)	Parteien	283
d)	Beweislast	283
e)	Entscheidung	284
2.	Einfluss auf die Wirkungen des Einantwortungsbeschlusses	284
III.	Europäische Union	285
1.	Beglaubigte Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses als Rechtsscheinsträger und im Kontext des europäischen Wirkungsentziehungs- und Wirkungsaussetzungssystems	285
2.	Gültigkeitsfrist als vorbeugende Schutzmaßnahme	287
a)	Allgemeines	287
b)	Endgültiger Wirkungsverlust der beglaubigten Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses nach Fristablauf?	290
c)	Zwischenergebnis	292
3.	Änderung und Widerruf des Europäischen Nachlasszeugnisses	293
a)	Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Änderung und Widerruf	293
b)	Zuständigkeit	294
c)	Begriff der inhaltlichen Unrichtigkeit	295
aa)	Materielle Unrichtigkeit	295
bb)	Verfahrensfehler	295
(1)	Grammatikalische Auslegung	295
(2)	Systematische Auslegung	296

(3) Historische und genetische Auslegung	297
(4) Teleologische Auslegung	297
(5) Ergebnis	298
d) Maßgebliche Perspektive für die Beurteilung der inhaltlichen Unrichtigkeit	299
e) Verfahren zur Feststellung der inhaltlichen Unrichtigkeit	299
f) Verfahrensrechtliche Folgen	301
g) Einfluss auf die Wirkungen gültiger beglaubigter Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses	302
aa) Grammatikalische Auslegung	303
bb) Systematische Auslegung	303
cc) Historische und genetische Auslegung	304
dd) Teleologische Auslegung	304
ee) Ergebnis	306
h) Rechtsbehelf	307
4. Aussetzung der Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses	307
a) Zuständigkeit	308
b) Antragsbefugnis	308
c) Pflichtgemäßes Ermessen der Ausstellungsbehörde und des Rechtsmittelgerichts	309
d) Verfahrensrechtliche Folgen	309
e) Einfluss auf die Wirkungen gültiger beglaubigter Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses	310
f) Rechtsbehelf	312
5. Reformbedarf? – Erforderlichkeit eines europäischen Einziehungsverfahrens	312
a) Rückgabepflicht und Einziehung – Existenz immanenter Regelungen in der EuErbVO?	312
aa) Grammatikalische Auslegung	313
bb) Systematische Auslegung	315
cc) Historische und genetische Auslegung	315
dd) Teleologische Auslegung	315
ee) Ergebnis	318
b) Revision der EuErbVO – Grundstrukturen eines europäischen Einziehungsverfahrens	318
aa) Allgemeines	318
bb) Durchsetzung der Rückgabe beglaubigter Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses	319

cc)	Einfluss auf die Wirkungen gültiger beglaubigter Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses	320
dd)	Keine Notwendigkeit für eine Kraftloserklärung beglaubigter Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses	321
ee)	Einführung eines materiellrechtlichen Herausgabeanspruchs des wirklichen Erben gegen Inhaber beglaubigter Abschriften des Europäischen Nachlasszeugnisses?	322
ff)	Regelungsvorschlag	324
IV.	Rechtsvergleichende Würdigung	324
E. Fazit	327

Viertes Kapitel: Ausgewählte Rechtsprobleme der Erbnachweisverfahren 330

A. Internationale Zuständigkeit der Ausstellungsbehörden für die Ausstellung der Erbnachweise 330

B. Einleitung der Erbnachweisverfahren. 331

I.	Deutschland	332
1.	Antrag	332
2.	Antragsberechtigte.	332
a)	Universalsukzessoren des Erblassers – Alleinerbe, Miterben, Vor- und Nacherbe, Ersatzerbe.	333
b)	Erbeserbe, Erbe des Nacherben, Erbschaftserwerber	333
c)	Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter	334
d)	Nachlassgläubiger mit vollstreckbarem Titel gemäß §§ 792, 896 ZPO	334
3.	Dem Nachlass nahestehende Personen ohne Antragsrecht	335
4.	Angaben für den Antrag	336
II.	Österreich.	337
1.	Vorverfahren.	337
a)	Todesfallaufnahme	338
b)	Befugnisse des Gerichtskommissärs	339
c)	Sicherungsmaßnahmen.	339
2.	Parteien des Verlassenschaftsverfahrens	339
III.	Europäische Union	340
1.	Antrag	341
2.	Antragsberechtigte.	341

a) Universalsukzessoren des Erblassers – Alleinerbe, Miterben, Vor- und Nacherbe, Ersatzerbe	342
b) Erbeseben, Erbe des Nacherben, Erbschaftserwerber	345
c) Vermächtnisnehmer	346
d) Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter	346
e) Nachlassgläubiger	348
f) Pflichtteilsberechtigte.	348
3. Angaben für den Antrag	349
IV. Rechtsvergleichende Würdigung.	351
<i>C. Arten und Inhalt der Erbnachweise</i>	355
I. Deutschland	355
1. Alleinerbschein, § 2353 1. Var. BGB	355
2. Gemeinschaftlicher Erbschein, § 352a FamFG	356
3. Teilerbschein, § 2353 2. Var. BGB	358
4. Gemeinschaftlicher Teilerbschein, § 2353 2. Var. BGB, § 352a FamFG.	359
5. Sammelerbschein	359
6. Gegenständlich beschränkter Erbschein, § 352c FamFG	359
II. Österreich.	361
1. Singuläre Art des Einantwortungsbeschlusses	362
2. Inhalt des Einantwortungsbeschlusses	363
III. Europäische Union	364
1. Das Europäische Nachlasszeugnis als einziger Gesamtkorpus	364
2. Restriktive Handhabung informatorischer Aufnahmen in das Europäische Nachlasszeugnis	367
3. Bedürfnis nach weiteren Arten des Europäischen Nachlasszeugnisses?.	369
IV. Rechtsvergleichende Würdigung.	370
<i>D. Das Verhältnis der Erbnachweisverfahren zum streitigen Verfahren um das Erbrecht</i>	372
I. Deutschland	373
1. Erbscheinsverfahren und Erbenfeststellungsklage im Vergleich	374
2. Bindungswirkung des zivilgerichtlichen Urteils und ihre Grenzen	376
a) Umfang der Bindungswirkung	377
b) Grenzen der Bindungswirkung.	378
c) Differenzierung der Bindungswirkung bei anderen Urteilsarten?	379
aa) Anerkenntnisurteil	379

bb) Versäumnisurteil gegen den Beklagten	381
cc) Verzichtsurteil	381
dd) Ergebnis	381
3. Aussetzung des Erbscheinsverfahrens.	381
4. Ergebnis	382
II. Europäische Union	383
1. Europäisches Nachlasszeugnisverfahren als nichtstreitiges Verfahren	384
2. Einfluss zivilgerichtlicher Urteile und anderer ausländischer Entscheidungen auf das Europäische Nachlasszeugnisverfahren	385
3. Das Verhältnis von Erbscheinsverfahren und Europäischem Nachlasszeugnisverfahren.	387
4. Zwischenergebnis	388
III. Rechtsvergleichende Würdigung	389
<i>E. Fazit</i>	391

Fünftes Kapitel: Die Durchsetzung des Europäischen Nachlasszeugnisses und mitgliedstaatlicher Erbnachweise im Lichte der EuErbVO sowie in Erbfällen

mit Bezug zu Drittstaaten	394
<i>A. Durchsetzungsmacht des Europäischen Nachlasszeugnisses</i>	395
I. Uneingeschränkte Wirkungserstreckung	395
1. Kein Anerkennungsverfahren	395
2. Keine <i>ordre public</i> -Kontrolle	396
II. Ergebnis	398
<i>B. Freizügigkeit mitgliedstaatlicher Erbnachweise unter der EuErbVO.</i>	399
I. Anwendbarkeit von Art. 39 ff. EuErbVO und Art. 59 EuErbVO auf mitgliedstaatliche Erbnachweise?	400
1. Sperrwirkung des Europäischen Nachlasszeugnisses?	401
2. Ungleichbehandlung in der grenzüberschreitenden Verkehrsfähigkeit mitgliedstaatlicher Erbnachweise?.	403
3. Beschwichtigung und Zwischenergebnis	404
II. Subsumtion mitgliedstaatlicher Erbnachweise unter Art. 39 ff. EuErbVO und/oder Art. 59 EuErbVO?	405
III. Wirkungen der Anerkennung mitgliedstaatlicher Erbnachweise.	408
1. Reichweite der verfahrensrechtlichen Anerkennung im Hinblick auf die Wirkungen der mitgliedstaatlichen Erbnachweise	408

2. Zwischenergebnis	411
IV. Wirkungen der Annahme mitgliedstaatlicher Erbnachweise	412
1. Wirkungserstreckung der formellen Beweiskraft	412
2. Wirkungserstreckung der materiellrechtlichen Wirkungen?	413
3. Zwischenergebnis	417
V. Faktische Anerkennung von mitgliedstaatlichen Erbnachweisen	417
VI. Relevanz der Erbnachweise im weiteren Sinne im Lichte der EuErbVO	418
1. Erbvertrag	418
2. Post- und transmortale Vollmachten	418
VII. Ergebnis	419
<i>C. Das Europäische Nachlasszeugnis in Erbfällen mit Bezug zu Drittstaaten</i>	
I. Das Europäische Nachlasszeugnis als „Weltnachlasszeugnis“	421
II. Versagung der Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses aufgrund der Anwendung vorrangiger staatsvertraglicher Kollisionsnormen?	423
1. Grammatikalische Auslegung	423
2. Systematische Auslegung	424
3. Historische und genetische Auslegung	424
4. Teleologische Auslegung	424
5. Ergebnis	426
III. Verwendung eines Europäischen Nachlasszeugnisses in Drittstaaten – Wirkungserstreckung der Gutgläubenswirkung?	427
1. Grammatikalische Auslegung	428
2. Systematische Auslegung	429
3. Historische und genetische Auslegung	429
4. Teleologische Auslegung	430
5. Ergebnis	431
IV. Anerkennung eines Europäischen Nachlasszeugnisses durch Drittstaaten	432
1. Schweiz	433
a) Anerkennung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gemäß Art. 96 IPRG	434
aa) Tatbestand des Art. 96 IPRG	434
bb) Rechtliche Wirkungen der Anerkennung gemäß Art. 96 IPRG	436
b) Ergebnis	438
2. England und Wales	438

a) Einführung	439
b) Ausschluss der Anerkennung eines Europäischen Nachlasszeugnisses durch das englische Kollisionsrecht	440
c) Ergebnis	442
3. Kalifornien	443
a) Einführung	443
b) Ausschluss der Anerkennung eines Europäischen Nachlass- zeugnisses durch das US-amerikanische Kollisionsrecht	444
c) Ergebnis	446
V. Substitution des Europäischen Nachlasszeugnisses im Rahmen mitgliedstaatlicher Regelungen.	446
1. Substitution des Europäischen Nachlasszeugnisses durch mitgliedstaatliche Erbnachweise?	446
2. Substitution des Europäischen Nachlasszeugnisses durch drittstaatliche Erbnachweise?	448
VI. Ergebnis	448
<i>D. Fazit</i>	449

Sechstes Kapitel: Das Europäische Nachlasszeugnis im europäischen und internationalen Gefüge 451

<i>A. Tendenzen zur Einführung unionaler Rechtsinstrumente im europäischen grenzüberschreitenden Rechtsverkehr – Das Europäische Nachlasszeugnis im System des europäischen Zivilprozessrechts</i>	452
I. Synoptische Betrachtung ausgewählter unionaler Rechtsinstrumente	453
1. Europäischer Vollstreckungstitel	453
2. Europäischer Zahlungsbefehl	453
3. Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen	454
4. Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung	454
II. Konzepte der unionalen Rechtsinstrumente	455
1. Regelungsintensität	455
2. Grenzüberschreitende Dimension	456
3. Kollisionsrecht	456
4. Verfahrensrecht	457
5. Anerkennung <i>ipso iure</i>	458
6. Vollstreckung ohne Vollstreckbarerklärung	459
7. Nationale Rechtsinstrumente mit äquivalentem Regelungszweck	459
III. Ergebnis	460

B. Das Europäische Nachlasszeugnis im kollisionsrechtlichen Kontext . . .	461
I. Der Einfluss der kollisionsrechtlichen Parteiautonomie des Erblassers auf das Europäische Nachlasszeugnis	462
II. Internationalprivatrechtlicher Methodenvergleich – Anerkennungsprinzip vs. Verweisungsprinzip	463
1. Einführung.	463
2. Anerkennungsprinzip	464
a) Allgemeines	464
b) Verwirklichung der Ziele des Anerkennungsprinzips bei der Anerkennung mitgliedstaatlicher Erbnachweise und des Europäischen Nachlasszeugnisses	465
3. Verweisungsprinzip im Kontext mitgliedstaatlicher Erbnachweise und des Europäischen Nachlasszeugnisses	467
4. Ergebnis	468
III. Kollisionsrechtliche Disharmonien im Europäischen Nachlasszeugnis	469
1. Vorfragen	470
2. Vorrang mitgliedstaatlicher Übereinkommen	471
a) Deutschland	472
aa) Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen vom 17.2.1929.	472
bb) Deutsch-türkischer Konsularvertrag vom 28.5.1929 – Nachlassabkommen	472
cc) Deutsch-sowjetischer Konsularvertrag vom 25.4.1958	472
b) Österreich.	473
aa) Freundschafts- und Niederlassungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Kaiserreich Iran vom 9.9.1959	473
bb) Freundschaftsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik vom 28.1.1924	473
c) Zwischenergebnis	473
3. Anpassung dinglicher Rechte	473
4. <i>Ordre public</i>	474
5. Ergebnis	475
IV. Praktische Relevanz des unvollständigen europäischen Entscheidungseinklangs – Pflicht zur kollisionsrechtlichen Überprüfung des Europäischen Nachlasszeugnisses durch den Verwendungsstaat?	475
1. Grundproblematik	475
2. Auslegung	477

a) Grammatikalische Auslegung	477
b) Systematische Auslegung	478
c) Historische und genetische Auslegung	480
d) Teleologische Auslegung	481
e) Zwischenergebnis	484
3. Ergebnis	485
V. Umgang mit dem unvollständigen europäischen Entscheidungseinklang und Perspektiven des europäischen Kollisionsrechts.	486
<i>C. Das Europäische Nachlasszeugnis und das europäische und deutsche Güterrecht</i>	
	490
I. Verbundzuständigkeit gemäß Art. 4 EuGüVO und Europäisches Nachlasszeugnisverfahren	490
II. Güterrechtliche Implikationen im Europäischen Nachlasszeugnis.	492
1. Die Ausweisung von Erbquoten in Erbnachweisen und ihre praktische Bedeutung in der Nachlassabwicklung	492
2. Die Ausweisung des Viertels gemäß § 1371 Abs. 1 BGB im Europäischen Nachlasszeugnis – die Mahnkopf-Entscheidung des EuGH vom 1.3.2018 – C-558/16	493
a) Grammatikalische Auslegung	494
b) Historische und genetische Auslegung	495
c) Systematische Auslegung	496
d) Teleologische Auslegung	497
e) Ergebnis	499
3. Der Einfluss der erbrechtlichen Qualifikation des § 1371 Abs. 1 BGB auf die Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses	500
4. Die Ausweisung des Viertels gemäß § 1371 Abs. 1 BGB im Erbschein.	500
5. Folgeprobleme.	501
a) Die potentielle Ausstrahlungswirkung der Mahnkopf-Entscheidung des EuGH vom 1.3.2018 – C-558/16 auf die güterrechtlichen Systeme anderer Mitgliedstaaten.	501
b) Der Wandel der Anpassungsprobleme nach der Mahnkopf-Entscheidung des EuGH vom 1.3.2018 – C-558/16	503
<i>D. Vorbildfunktion des Europäischen Nachlasszeugnisses? – Überlegungen zur Einführung einer Europäischen Personenstands-urkunde</i>	
	506
I. Freizügigkeit von Personenstandsurkunden in der Europäischen Union	507

II.	Wirkungen der Europäischen Personenstandsurkunde	509
III.	Internationalprivatrechtliche Methoden zur unionsweiten Verkehrsfähigkeit des Inhalts einer Europäischen Personenstands- urkunde	512
	1. Sachrechtliche Lösung	512
	2. Anerkennungsprinzip	513
	a) Problemkreise	513
	aa) Missbrauch und Gesetzesumgehungen	514
	bb) Aufgedrängte Anerkennungslagen.	515
	cc) Anerkennung inhaltlich falscher Rechtslagen	515
	dd) <i>Ordre public</i> -Kontrolle	516
	b) Vorteile der Anerkennungslösung	516
	3. Verweisungsprinzip und Kollisionsrechtsvereinheitlichung (kollisionsrechtliche Lösung)	517
	4. Ergebnis	518
IV.	Verfahrensrechtliche Aspekte einer Europäischen Personenstands- urkunde	519
	1. Zuständigkeit für die Ausstellung einer Europäischen Personenstandsurkunde	519
	2. Antragsberechtigte Personen	519
	3. Änderungen der maßgeblichen Tatsachen für den Inhalt einer Europäischen Personenstandsurkunde	520
	4. Uneingeschränkte Wirkungserstreckung	520
	5. Verhältnis der Europäischen Personenstandsurkunde zu nationalen Personenstandsurkunden.	521
	6. Das Zusammenspiel von Europäischer Personenstandsurkunde und Europäischem Nachlasszeugnis	521
	<i>E. Das Europäische Nachlasszeugnis im Verhältnis zum supranationalen Erbnachweis des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die internationale Verwaltung von Nachlässen</i>	<i>522</i>
I.	Synoptischer Vergleich der Wirkungskonzeption	523
	1. Vereinheitlichung der Kollisionsnormen	523
	2. Wirkungen	524
	3. Wirkungsentziehung und Wirkungsaussetzung	525
	4. Anerkennungsverweigerungsgründe	526
	5. Die Behandlung der Kollision zwischen Haager Nachlasszeugnis und Europäischem Nachlasszeugnis	529
II.	Das Haager Nachlasszeugnis im Anerkennungs- und Annahmeregime der EuErbVO.	529

III. Strukturmerkmale eines internationalen Erbnachweises	530
IV. Ergebnis	531
<i>F. Fazit</i>	532
Siebtens Kapitel: Schlussbetrachtung	535
<i>A. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse</i>	535
I. Vielfältigkeit der Erbnachweise in der Europäischen Union.	535
II. Das allgemeine Verhältnis zwischen Europäischem Nachlasszeugnis und nationalen Erbnachweisen	536
III. Die materiellrechtlichen Wirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses.	537
IV. Das Zusammenspiel der Erbnachweise im wirkungsrechtlichen Kontext	541
V. Widerruf und Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses sowie Aussetzung der Wirkungen	544
VI. Ausgewählte Rechtsprobleme des Europäischen Nachlass- zeugnisverfahrens	546
VII. Grenzüberschreitende Verkehrsfähigkeit von Europäischem Nachlasszeugnis und mitgliedstaatlichen Erbnachweisen	548
VIII. Das Europäische Nachlasszeugnis in Erbfällen mit Bezug zu Drittstaaten	550
IX. Das Europäische Nachlasszeugnis im europäischen und internationalen Gefüge	552
X. Praktische Empfehlung für den deutschen Rechtsanwender – Die Attraktivität von Europäischem Nachlasszeugnis und Erbschein in der Nachlassabwicklung	557
<i>B. Ausblick</i>	561
Literaturverzeichnis	565
Sachregister	581

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
%	Prozent
a.A.	andere Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
a.M.	am Main
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AußStrG	Außerstreitgesetz
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
BaKo	Basler Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
BayObLGZ	Sammlung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling
BDR	Bund Deutscher Rechtspfleger
BeckOGK	beck-online.Großkommentar
BeckOK-BGB	Beck'scher Online-Kommentar BGB
BeckOK-FamFG	Beck'scher Online-Kommentar FamFG
BeckOK-GBO	Beck'scher Online-Kommentar GBO
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
Begr.	Begründer(in)
Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGer	Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache

Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
Brüssel Ila-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
Bsp.	Beispiel(e)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
DNotI-Studie	Rechtsvergleichende Studie der erbrechtlichen Regelungen des Internationalen Verfahrensrechtes und Internationalen Privatrechts der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
DNotV	Deutscher Notarverein
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
dt.	deutsch
EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
engl.	Englisch
EO	Exekutionsordnung
ERPL	European Review of Private Law
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ErwG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuBagatellVO	Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzu-

	wendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuIPR	Europäisches Kollisionsrecht
EuKoPfVO	Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen
EuMahnVO	Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 DES RATES vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuUrkVO	Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f. / ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FBG	Firmenbuchgesetz
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
frz.	französisch
FS	Festschrift
GBG	Allgemeines Grundbuchgesetz
GBMaßnG	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens
GBO	Grundbuchordnung
GBV	Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz
Ghrsg.	Gesamtherausgeber(in)
GKG	Gerichtskommissärsgesetz

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HNVÜ	Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die internationale Verwaltung von Nachlässen
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HUP	Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht
HWBEuP	Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts
i.e.	id est
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
IntErbRVG	Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Schweizerisches Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
it.	italienisch
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JBl	Juristische Blätter
JEV	Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge
JN	Jurisdiktionsnorm
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPK	juris PraxisKommentar BGB
JuS	Juristische Schulung
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KOM	Kommission der Europäischen Union
KV	Kostenverzeichnis
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatszeitschrift für Deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayrischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Motive	Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoFamFG	Münchener Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
MüKoHGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
n.F.	neue Fassung
NBW	Nieuw Burgerlijk Wetboek
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK-BGB	Nomos Kommentar BGB
notar	Monatszeitschrift für die gesamte notarielle Praxis
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NZ	Österreichische Notariatszeitung
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
PStG	Personenstandsgesetz
PWW	Prütting / Wegen / Weinrich, BGB Kommentar
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notarzeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I-VO“); Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die

	Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPfLG	Rechtspflegergesetz
S.	Satz, Seite
SchRegO	Schiffsregisterordnung
SchRegDV	Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung
StAZ	Das Standesamt
SZ	Entscheidungen des Österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
Teilurt.	Teilurteil
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	von
Var.	Variante
VerschG	Verschollenheitsgesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
WM	Wertpapiermitteilungen
z.B.	zum Beispiel
Zak	Zivilrecht aktuell
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
Zeugnis	Europäisches Nachlasszeugnis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZürKo	Zürcher Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Erstes Kapitel

Einleitung

A. Thematische Hinführung

I. Einführung

Das unionsrechtliche Freizügigkeitsrecht gemäß Art. 21 AEUV eröffnet jedem Unionsbürger, verschiedene Facetten seines Lebens individuell auszugestalten. Die Begründung eines Wohnsitzes, die Ausübung eines Berufes, die Gründung einer Familie oder der Aufbau und die Anlegung von Vermögen können grundsätzlich in jedem Mitgliedstaat der EU unternommen werden.¹ Von diesem Recht machen derzeit etwa 12 Millionen EU-Bürger Gebrauch.² Ein Umzug in einen anderen Mitgliedstaat bedeutet derweil nicht zwingend die vollständige Konzentration der Lebensweise auf den Zuzugstaat und die Abwendung vom Wegzugstaat. Ein Teil des Vermögens kann weiterhin im früheren Mitgliedstaat belegen sein – ferner ist auch nicht ausgeschlossen, dass Vermögen in anderen Mitgliedstaaten oder gar Drittstaaten existiert; oder die übrige (intakte) Familie verbleibt im früheren Mitgliedstaat, zu der der weggezogene Unionsbürger nach wie vor eine sehr enge persönliche Beziehung hat.

Die Ausübung des Freizügigkeitsrechts steht gleichsam in Wechselwirkung zum Lebensende. In dem Tod setzt sich die Freizügigkeit regelmäßig dergestalt fort, als der Nachlass des Erblassers den persönlichen und vermögensbezogenen Lebensweg widerzuspiegeln vermag: Der Erblasser, der zeit seines Lebens reiselustig war und sich hier und dort in der EU stets für wenige Jahre niederließ, hinterlässt womöglich ein Vermögen, das in nicht wenigen Mitgliedstaaten verstreut ist.

Nach dem Erbfall stellt sich für die Rechtsnachfolger des Erblassers und sonstige Berechtigte am Nachlass die Frage nach der Abwicklung des Nachlasses, für die jeder Mitgliedstaat im nationalen Erb- und Erbverfahrensrecht eigene Regeln aufstellt. Die Nachlassabwicklung kann von einfacher Natur – wenn der Nachlass etwa überschaubar ist und es nicht viel abzuwickeln gibt – oder komplex

¹ Vgl. Calliess/Ruffert/*Kluth*, Art. 21 AEUV Rn. 4 sowie Calliess/Ruffert/*Brechmann*, Art. 45 AEUV Rn. 1.

² *Laukemann*, in: Hess/Bergström/Storskrubb, EU civil justice, 2016, 161.

sein. Komplex ist sie dann regelmäßig, wenn der Erbfall grenzüberschreitende Bezüge hat, d.h. der Erblasser z.B. Vermögen im Ausland besaß oder im Ausland verstorben ist, wo er auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.³ Rechtliche Relevanz entsteht dann in Bezug auf das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht, während praktische Relevanz sich darin offenbart, dass der Zugriff auf den Nachlass vor nicht unerheblichen faktischen Hürden stehen kann, namentlich wenn der Aufenthaltsort der Erben und der Ort des Nachlassvermögens weit auseinanderliegen. Ein Alleinerbe, der in Finnland lebt, scheut vermutlich die Mühen, die von ihm abverlangt werden, wenn eine in Portugal belegene Immobilie in den Nachlass fällt. Ein Transport wie bei beweglichen Nachlassgegenständen an den Aufenthaltsort des Erben ist nicht möglich. Eine persönliche Begutachtung der Immobilie durch den Erben ist zwar nicht erforderlich, wenn etwa ein Immobilienmakler mit dem Verkauf der Immobilie beauftragt wird und es dem Erben lediglich auf den Erlös aus dem Verkauf ankommt. Doch wird der Erbe vor Ort erscheinen, wenn er das Mobiliar und die sonstigen Gegenstände, die sich in der Immobilie befinden, aussondern will und er ohnehin eine so enge Beziehung zum Erblasser hatte, dass er sich der persönlichen Auseinandersetzung mit dem Nachlass aus Pietätsgründen nicht entziehen will. Das ist bei Abkömmlingen des Erblassers als Erben regelmäßig zu erwarten.

Jährlich soll es in der EU etwa 450.000 Erbfälle – das sind etwa 5–10 % aller Erbfälle – mit Auslandsberührung geben, die einen Gesamtwert von ca. 123 Milliarden Euro haben.⁴ In Anbetracht der stetig wachsenden Mobilität⁵ innerhalb der EU und der Flüchtlingsströme nach Europa ist zu vermuten, dass die Anzahl der internationalen Erbfälle künftig noch steigen wird oder zumindest konstant bleibt. Für die Erben, die sich mit dem Nachlass auseinanderzusetzen haben, ändert der internationale Charakter des Erbfalls nichts an ihren Interessen, die gleichermaßen auch bei rein inländischen Nachlassabwicklungen maßgeblich sind. Die Erben wollen möglichst einfach, schnell und kostengünstig den Nachlass abwickeln.⁶ Der internationale Charakter des Erbfalls erschwert in aller Regel zunächst die tatsächliche Inbesitznahme desjenigen Teils des Nachlasses, der

³ Mögliche weitere Kriterien, die die Komplexität der Nachlassabwicklung beeinflussen können, sind etwa die Größe und Belegenheit des Nachlassvermögens, die persönlichen Voraussetzungen der Berechtigten (junge, ältere, langwierige Erben; Aufenthaltsort der Erben), bisweilen auch die wirtschaftliche und politische Situation im Zeitpunkt des Erbfalls.

⁴ Pressemitteilung der Europäischen Kommission, IP/12/576, vom 7.6.2012.

⁵ So auch prognostizierend für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner im Rahmen des internationalen Familienrechts *Buschbaum*, GPR 2014, 4.

⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 5.4.2016 – XI ZR 440/15, BGHZ 209, 329 (334) = NJW 2016, 2409 (2410); BGH, Urt. v. 7.6.2005 – XI ZR 311/04, NJW 2005, 2779 (2780); *Wagner*, DNotZ 2010, 506 (507 f.).

für die Erben aufgrund seines Belegenheitsorts nicht unmittelbar greifbar ist, unabhängig davon, ob der Erbfall kollisionsrechtlich problematisch ist oder nicht.⁷ Kommt dem Erbfall der internationale Charakter nur deshalb zu, weil der Erblasser eine Rechtswahl zugunsten seines Heimatrechts getroffen hat, wird die Nachlassabwicklung für die Erben nicht unwesentlich komplexer, wenn sie mit dem gewählten Recht und dessen Implikationen für die Nachlassabwicklung nicht vertraut sind. Während die konkrete Durchführung der Nachlassabwicklung von den Umständen des Einzelfalls abhängt, steht zu Beginn die Frage nach den Instrumenten, mit denen die Nachlassabwicklung tatsächlich und – wichtiger – mit rechtlicher Absicherung betrieben werden kann.

II. Erforderlichkeit eines Nachweises des Erbrechts und sonstiger Berechtigungen

Der Tod einer Person ist für den Rechtsverkehr zunächst nicht erkennbar. Die Manifestation des Todes einer Person in einer förmlichen Art gelingt z.B. mit einer Sterbeurkunde⁸ oder mit einer Todeserklärung⁹. Die Manifestation erbrechtlicher Berechtigungen bedarf gleichfalls einer Verkörperung in einem physischen Papier. Der Tod einer Person bildet ein Faktum, das Einfluss auf die Rechtsverhältnisse des nunmehrigen Erblassers hat, als dessen Gesamtrechtsnachfolger in die gesamte Rechtsstellung des Erblassers eintreten.¹⁰ Das Vertrauen auf dieses Faktum, das dem Rechtsverkehr – plastisch formuliert – durch das Gerede von Erbprätendenten beigebracht wird, ohne einen förmlichen Nachweis, gleichgültig zunächst, wie dieser Nachweis verfahrensrechtlich entsteht, ist äußerst rechtsunsicher, gerade wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die redseligen Erbprätendenten niemals Erben waren.

Fast jeder Mitgliedstaat sieht zumindest die Möglichkeit der Einholung eines förmlichen Papiers, des sog. Erbnachweises, vor.¹¹ Die Funktion des Erbnachweises spiegelt sich vornehmlich in den ihr zugewiesenen Wirkungen wider, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat teilweise erheblich variieren, weil seine konkrete Ausgestaltung maßgeblich vom jeweiligen Erbrechtssystem abhängt.¹² Allgemein lässt sich festhalten, dass der Erbnachweis entsprechend seinem Wortlaut bezweckt, seinen Inhaber für die Nachlassangelegenheiten zu legitimieren.¹³ Die potentiellen Wirkungen, die einem Erbnachweis zugewiesen werden können,

⁷ Vgl. *Ferid*, in: FS Cohn, 1975, 31.

⁸ Vgl. § 60 PSTG im deutschen Recht.

⁹ Vgl. § 9 VerschG im deutschen Recht.

¹⁰ Vgl. § 1922 Abs. 1 BGB im deutschen Recht.

¹¹ Vgl. zu ausgewählten mitgliedstaatlichen Erbnachweisen das 2. Kap., A., II., S. 17 ff.

¹² HWBEuP/*Wenckstern*, S. 413 f.

¹³ Vgl. für den Erbschein *Lieder*; Jura 2010, 801.

stecken eine große Bandbreite ab und erfassen die materielle Rechtskraft, Gutgläubenswirkungen, widerlegliche Erbvermutungen, die Möglichkeit des Schadensersatzes bei fehlerhafter Sachverhaltsdokumentation sowie die Sachverhaltsdokumentation ohne Richtigkeitsgewähr.¹⁴ Wenngleich der Nachweis des Erbrechts der Erben in der Praxis die größte Rolle spielt, darf nicht übersehen werden, dass auch andere Beteiligte in der Nachlassabwicklung eines förmlichen Dokuments bedürfen. So sollte ein Testamentsvollstrecker, der vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen mit der ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses betraut wird, gleichermaßen seine Befugnisse im Rechtsverkehr nachweisen können.¹⁵

Der Nachweis des Erbrechts und sonstiger Berechtigungen am Nachlass erstreckt sich grundsätzlich auf den ganzen Erbfall, mithin auf das ganze Nachlassvermögen. Daher könnte der Erbe aus dem Eingangsbeispiel versuchen, mithilfe des finnischen Erbnachweises seine Erbenstellung vor der portugiesischen Grundbuchbehörde nachzuweisen, um als Eigentümer des Nachlassgrundstückes in das Grundbuch eingetragen zu werden. Da zwei Rechtsordnungen – die finnische und die portugiesische – kollidieren, stellen sich eine Vielzahl rechtlicher Fragen im Hinblick darauf, ob und inwieweit der Nachweis der Erbenstellung in Portugal gelingen mag. Die Verwendung eines Erbnachweises in einem anderen Staat vereint insbesondere ein Gemenge internationalprivatrechtlicher und internationalzivilverfahrensrechtlicher Problemstellungen, weil sie die Autonomie dieses Staates tangiert; der Staat kann grundsätzlich selbst entscheiden, wie er mit dem ausländischen Erbnachweis insbesondere in wirkungsrechtlicher Hinsicht umgeht. Die Problematik ist im Bereich der Anerkennung ausländischer Urteile bzw. Entscheidungen, wie sie im deutschen autonomen Recht in § 328 ZPO oder § 108 FamFG normiert ist, angesiedelt. Im europäischen Kontext verlagert sich das Gemenge noch auf eine höhere Ebene, als im Hinblick auf das IPR und IZVR nicht ein einzelner Staat, sondern ein Staatenverbund betrachtet werden muss.

¹⁴ So HWBEuP/*Wenckstern*, S. 413, allerdings ohne Erbnachweise bestimmter Staaten zu bezeichnen. Die Möglichkeit des Schadensersatzes bei fehlerhafter Sachverhaltsdokumentation sieht etwa das französische Recht mit seinem *acte de notoriété*. Ein Notar, der die Urkunde pflichtwidrig unrichtig ausstellt, ist zum Schadensersatz verpflichtet, vgl. *Kleinschmidt*, *RabelsZ* 77 (2013), 723 (729) in Fn. 18 m.w.N. Gleiches gilt für die belgische Notariatsurkunde, wenn der Notar seine Ermittlungs- und Prüfungspflichten verletzt, vgl. *Hertel*, in: FS Fessler, 2012, 157 (182).

¹⁵ Im deutschen Recht gelingt dies mit einem Testamentsvollstreckerzeugnis gemäß § 2368 BGB, das bei einer extensiven Auslegung wohl noch unter den Begriff des Erbnachweises gefasst werden kann, zumindest jedoch funktionelle Äquivalenz zu ihm besitzt.

III. Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses in der Europäischen Union

Der Unionsgesetzgeber hat mit der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO)¹⁶, die am 17.8.2015 in Kraft getreten ist, nach den Rom-Verordnungen¹⁷ das vierte kollisionsrechtliche Instrument im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen geschaffen. Die EuErbVO gilt für alle Mitgliedstaaten außer das Vereinigte Königreich und Irland (vgl. ErwG 82) sowie Dänemark (vgl. ErwG 83).¹⁸ Die EuErbVO wurde zum damaligen Zeitpunkt als das bisher ambitionierteste Projekt im Hinblick auf den Rechtsvereinheitlichungsprozess in der EU angesehen.¹⁹ Sie hebt sich von den anderen Verordnungen dahingehend ab, als sie neben dem Erbkollisionsrecht zugleich die internationale Zuständigkeit für Erbsachen vereinheitlicht. Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses²⁰, das wie das Kollisionsrecht und das Zuständigkeitsrecht eine wesentliche Säule des europäischen internationalen Erbrechts bildet. Mitunter wird das Zeugnis als „Meilenstein“²¹ und als kleiner „Quantensprung“²² in der Europäisierung des IPR betitelt.²³ Aus praktischer Sicht wird die Einführung des Zeugnisses als Legitimationspapier für den Zugriff auf den Nachlass in jedem Mitgliedstaat als „Verwirklichung eines europäischen Wunschtraums“²⁴ eingeordnet. Ein besonderes

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I-VO“); Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II-VO“); Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts („Rom III-VO“).

¹⁸ Wenn deshalb in der vorliegenden Arbeit von „Mitgliedstaaten“ gesprochen wird, sind alle Mitgliedstaaten außer das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark gemeint.

¹⁹ Müller-Lukoschek, NotBZ 2014, 361 (372).

²⁰ Nachfolgend wird der Begriff „Europäisches Nachlasszeugnis“ zur besseren Lesbarkeit mit dem Begriff „Zeugnis“ (wie es auch der Verordnungstext handhabt) abgekürzt (außer in den Überschriften).

²¹ Dörner, ZEV 2012, 505 (512).

²² Dutta, FamRZ 2013, 4 (14).

²³ Die Idee eines internationalen Erbnachweises war kein Novum, vgl. im Hinblick auf den supranationalen Erbnachweis nach dem Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die internationale Verwaltung von Nachlässen das 6. Kap., E., S. 522 ff.

²⁴ Süß, ZEuP 2013, 725 (728); zustimmend Wittwer, AnwBl 2015, 87.

Merkmal ist ferner, dass das Zeugnis als 29. Regime²⁵ ausgestaltet ist. All diese mit einem positiven Unterton verbundenen Paraphrasen deuten bereits auf eine Schlüsselstellung des Zeugnisses in der Gesamtkonzeption der EuErbVO und seiner hervorragenden Bedeutung für die Erleichterung der internationalen Nachlassabwicklung hin.²⁶

Das Zeugnis bettet sich entsprechend seiner Schlüsselstellung in die EuErbVO ein und muss daher stets von der Gesamtkonzeption der EuErbVO her interpretiert werden: Sowohl das Kollisionsrecht (Art. 67 Abs. 1, 68 lit. i EuErbVO) als auch die Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit (Art. 64 i.V.m. Art. 4, 7, 10, 11 EuErbVO) schlagen auf das Zeugnis durch. Die Vorschriften zur Anerkennung von Entscheidungen nach Art. 39 ff. EuErbVO und zur Annahme öffentlicher Urkunden nach Art. 59 EuErbVO beeinflussen ebenfalls das Zeugnis – zumindest in dessen Auslegung und Interpretation im Lichte der Freizügigkeit mitgliedstaatlicher Erbnachweise unter der EuErbVO. Im Zeugnis kumuliert sich gewissermaßen eine Bandbreite von Regelungen der EuErbVO, was in Anbetracht seiner Funktion als europäischer Erbnachweis, der den Erbfall gleichsam dokumentarisch zusammenfasst, nicht anders zu erwarten war.

Die praktischen, rechtlichen und politischen Dimensionen, die das Zeugnis mit sich bringt, sind vielfältig. Der Unionsgesetzgeber hat eine Zweckbestimmung in Art. 63 Abs. 1 EuErbVO unternommen, wonach das Zeugnis dazu dient, durch Erben, Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter, die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben müssen, verwendet zu werden. Daran zeigt sich bereits die Reichweite des praktischen Nutzens des Zeugnisses für seine Adressaten und den Rechtsverkehr. In Anbetracht des Umstandes, dass der Inhalt des Zeugnisses maßgeblich vom Erbstatut abhängig ist (Art. 67 Abs. 1, 68 lit. i EuErbVO), sind mitgliedstaatliche erbrechtliche Einflüsse nicht zu bestreiten. Sichtbar wird dieser Einfluss allerdings nicht nur am Zeugnis selbst, sondern auch an den anderen Säulen der EuErbVO. Im Kollisionsrecht ist etwa die Wende zum Aufenthaltsprinzip zu nennen, die eine eindeutige Absage an das Staatsangehörigkeitsprin-

²⁵ Unionale Rechtsinstrumente, die dem 29. Regime gehören, zeichnen sich dadurch aus, dass deren Regelungen bezwecken, durch ein inhaltlich überlegenes Regime des Unionsrechts die nationalen Regelungen möglichst schonend abzulösen, so *Hess/Jayme/Pfeiffer*, Heidelberg-Stellungnahme, S. 50 in Fn. 184 (freilich noch als 28. Regime bezeichnet, da der EU zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme 27 Mitgliedstaaten angehörten). Kritisch zur Terminologie und Begrifflichkeit *Basedow*, in: FS Säcker, 2011, 29 (33).

²⁶ Vgl. ErwG 67 S. 1 („zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Union“).

zip, das im autonomen Erbkollisionsrecht vieler Mitgliedstaaten galt,²⁷ darstellt. Im internationalen Zuständigkeitsrecht sei beispielsweise auf die Funktion von Notaren bei der Ausübung gerichtlicher Funktionen hinzuweisen (ErwG 20, 21, 22). Die überaus heterogenen Erbrechtssysteme der Mitgliedstaaten in der Verordnung bzw. in der Ausgestaltung des Zeugnisses möglichst interessengerecht und konsensual zusammenzuführen, war eine große und ehrgeizige Aufgabe, deren Erfüllung viele Kompromisse einforderte.²⁸ Das lässt sich etwa an der endgültigen Ausgestaltung des erbrechtlichen Gutgläubensschutzes, der durch das Zeugnis vermittelt wird (Art. 69 Abs. 3, Abs. 4 EuErbVO), festmachen: Sie ist das Ergebnis eines Kompromisses²⁹, das dennoch für jene Mitgliedstaaten, deren Erbnachweis den Rechtsverkehr vergleichsweise schwach schützt und die deshalb durch die Eröffnung des Gutgläubensschutzes eine zu starke Belastung des wahren Berechtigten befürchten, nicht ganz genehm sein mag. Darüber hinaus wurde die Einführung des Zeugnisses mit seinen internationalprivatrechtlichen Implikationen – vor allem dem Primat des Aufenthaltsprinzips sowie der Einheit des Erbstatuts und der damit einhergehenden Abkehr vom *lex fori*-Prinzip für das Abwicklungsstatut und von der *lex rei sitae*-Regel für unbewegliches Nachlassvermögen – als so bahnbrechend und einschneidend rezipiert, dass das Vereinigte Königreich aus diesen Gründen nicht an der EuErbVO teilnehmen wollte.³⁰ Es zeigt sich, dass hinter der Einführung des Zeugnisses besondere Brisanz steckt, die bei der Auslegung und Interpretation des Zeugnisses immer wieder vergegenwärtigt werden sollte.

IV. Relevanz des Europäischen Nachlasszeugnisses in Deutschland

Die deutsche Bundesregierung prognostiziert in ihrer Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften anlässlich der Durchführungsgesetzgebung zur EuErbVO, dass jährlich etwa 6000 Zeugnisse von den Nachlassgerichten ausgestellt und im Nachgang ggf. berichtigt, geändert oder widerrufen werden.³¹ Bedenke man darüber hinaus die Verfahren zur Erteilung einer beglaubigten Abschrift, zur Verlängerung der Gültigkeitsfrist einer beglaubigten Abschrift eines Zeugnisses oder zur Aussetzung der Wirkungen eines Zeugnisses, erhöhe sich die Zahl der Verfahren in Bezug auf das Zeugnis auf

²⁷ Vgl. z.B. Art. 25 EGBGB a.F., Art. 28 österreichisches IPRG a.F., Art. 46 italienisches IPRG a.F.

²⁸ Vgl. etwa *Lechner*, DNotZ-Sonderheft 2016, 102 (106 f.).

²⁹ Hierzu näher unten im 3. Kap., D., III., 2., a), S. 287 ff.

³⁰ Siehe unten im 5. Kap., C., IV., 2., S. 438 ff.

³¹ RegE, BT-Drs. 18/4201, 41.

etwa 7000.³² Die auf den ersten Blick verblüffend geringe Anzahl sei darin begründet zu sehen, dass sich in den schätzungsweisen 60000 Erbfällen mit Bezug zum EU-Ausland pro Jahr in Deutschland der Bedarf für die Verwendung eines Zeugnisses in überschaubaren Grenzen hält.³³ Grund hierfür sei zum einen die Tatsache, dass selbst ein Erbschein nur rund in einem Viertel der Erbfälle in Deutschland beantragt wird.³⁴ Zum anderen falle die Erforderlichkeit der Verwendung eines Zeugnisses deshalb oftmals weg, weil der internationale Charakter des Erbfalls schlicht darin liege, dass ein EU-Ausländer in Deutschland verstirbt und nur Vermögen in Deutschland hinterlässt oder weil Nachlassvermögen im EU-Ausland belegen ist, für das ein Schutz über das Zeugnis nicht notwendig ist, z.B. bei Belegenheit ausschließlich von Privatbesitz des Erblassers im EU-Ausland.³⁵ Statistische Erhebungen im Hinblick auf die Nachfrage nach einem Zeugnis in Deutschland liegen bedauerlicherweise (noch) nicht vor. Für die praktische und rechtliche Relevanz des Zeugnisses hat die Betrachtung der deutschen Einschätzung natürlich wenig Aussagekraft, da das Zeugnis in allen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht.

B. Gegenstand, Methodik und Eingrenzung der Untersuchung

I. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der Untersuchung ist das Zeugnis als europäisches Rechtsinstrument in der internationalen Nachlassabwicklung. Die (internationale) Nachlassabwicklung umfasst indes weit mehr als nur die Verwendung eines europäischen Erbnachweises. Sie beinhaltet namentlich auch Rechtsfragen der Art und Weise des Erwerbs der Erbschaft, der Erbengemeinschaft, der Erbenhaftung oder der Testamentsvollstreckung.³⁶ Allgemein fallen in die Nachlassabwicklung alle Vorgänge, die zwischen dem Erbfall und der Ausschüttung des Nachlasses an die Berechtigten geschehen.³⁷ Wenngleich sich aber die vorliegende Untersuchung auf das Zeugnis fokussiert, kommt den verschiedenen Stadien der Nachlassabwicklung auch im Zusammenhang mit dem Zeugnis Bedeutung zu, wenn dieses etwa die Erbquoten für die Auseinandersetzung der Miterben einer Erbengemeinschaft festhält. Die Untersuchung befasst sich im Schwerpunkt mit der Wir-

³² RegE, BT-Drs. 18/4201, 41.

³³ RegE, BT-Drs. 18/4201, 41.

³⁴ RegE, BT-Drs. 18/4201, 41.

³⁵ RegE, BT-Drs. 18/4201, 41.

³⁶ Vgl. Staudinger/Dörner, Art. 25 EGBGB Rn. 21.

³⁷ *Ferid*, in: FS Cohn, 1975, 31 (32).

kungskonzeption des Zeugnisses, in der sich der Nutzen für den europäischen Rechtsraum maßgeblich widerspiegelt, aber auch mit verfahrensrechtlichen Aspekten sowie mit überschießenden europäischen und internationalen Dimensionen, die sich am Zeugnis manifestieren.

II. Rechtsvergleichende Methodik

In Anbetracht der Koexistenz von Zeugnis und nationalen Erbnachweisen gemäß Art. 62 Abs. 3 S. 1 EuErbVO³⁸ und der Inlandswirkung des Zeugnisses gemäß Art. 62 Abs. 3 S. 2 EuErbVO³⁹ bedient sich die Untersuchung für die wirkungs- und verfahrensrechtlichen Aspekte der rechtsvergleichenden Methodik. Für den Rechtsvergleich wird die deutsche und österreichische Rechtsordnung herangezogen, so dass der Erbschein respektive der Einantwortungsbeschluss untersucht werden. Der Erbschein und der Einantwortungsbeschluss stellen Erbnachweise im engeren Sinne dar, da die deutsche und österreichische Rechtsordnung sie mit dem Regelungsziel geschaffen haben, das Erbrecht formalisiert nach außen zu dokumentieren. Die Besonderheit der vorliegenden rechtsvergleichenden Betrachtung liegt darin, dass nicht (nur) mehrere Rechtsordnungen, die auf einer Ebene stehen, verglichen werden (Vergleich mehrerer mitgliedstaatlicher Rechtsordnungen), sondern mit dem europäischen Recht darüber hinaus eine supranationale Rechtsordnung beteiligt ist. Das impliziert im Allgemeinen Wechselwirkungen und Überlappungen insoweit, als das europäische Recht das deutsche und österreichische Recht durchdringt.

III. Eingrenzung der Untersuchung

Die Möglichkeit des Nachweises des Erbrechts verschaffen nicht nur Erbnachweise im engeren Sinne, die ausschließlich in der rechtsvergleichenden Betrachtung berücksichtigt werden, sondern auch andere Rechtsinstitute, die grundsätzlich anderen Zwecken dienen und mit unterschiedlichen Wirkungen versehen sind (Erbnachweise im weiteren Sinne). Der Begriff „Erbnachweis“ ist untechnischer Natur⁴⁰, weil ihn das Gesetz nicht verwendet (gleichwohl verwendet ihn der Privatrechtsverkehr⁴¹). Dies erlaubt es aber zur besseren Kategorisierung, zwischen Erbnachweisen im engeren und weiteren Sinne zu unterscheiden. Vorab ist es deshalb erforderlich, eine Eingrenzung und Abgrenzung in Bezug auf

³⁸ Siehe hierzu unten im 2. Kap., D., II., S. 35 ff.

³⁹ Siehe hierzu unten im 3. Kap., A., VII., S. 55 ff.

⁴⁰ So HWBEuP/*Wenckstern*, S. 413.

⁴¹ Vgl. z.B. Nr. 5 Abs. 1 der AGB der Stadtsparkasse München, Fassung vom April 2021, abrufbar unter: <<https://www.sskm.de/content/dam/myif/ssk-muenchen/work/dokumente/pdf/vertragsbedingungen/AGB.pdf>> (zuletzt abgerufen: 15.7.2021).

die Erbnachweise im engeren Sinne zu unternehmen. Aus deutscher Perspektive lassen sich für gewöhnlich drei verschiedene Erbnachweisstufen unterscheiden: Auf der höchsten Stufe steht der Erbschein mit der stärksten Legitimationskraft aufgrund der Wirkungen gemäß §§ 2365 ff. BGB (und auf mindestens annähernd gleicher Stufe ist nunmehr auch das Zeugnis zu verorten⁴²); ihm folgen mit ähnlicher, gleichwohl schwächerer Legitimationskraft Erbverträge (§§ 2274 ff. BGB) und öffentliche Testamente (§ 2232 BGB); zuletzt ist das privatschriftliche Testament als schwächster Erbnachweis zu nennen.⁴³ Ferner können post- und transmortale Vollmachten in der Nachlassabwicklung eine Rolle spielen.⁴⁴ Alle diese Erbnachweisformen – den Erbschein allerdings ausgeschlossen – haben nicht primär die Funktion, das Erbrecht nachzuweisen. Das öffentliche und privatschriftliche Testament dient der Bestimmung einer gewillkürten Erbfolge durch den Erblasser. Erst aus dem Testament ergibt sich die tatsächliche Erbfolge, die die gesetzliche Erbfolge (ggf. partiell) verdrängt, und erst sekundär und mittelbar kann darin auch der Nachweis des Erbrechts gesehen werden, sofern keine Zweifel an der Erbfolge bestehen. Da insbesondere die Errichtung privatschriftlicher Testamente mit gewissen Risiken (z.B. Fälschung der Verfügung von Todes wegen, Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen aufgrund eines Formmangels, Möglichkeit des Vorliegens anderer abweichender Verfügungen von Todes wegen sowie Gefahr der Rechtsunkenntnis und unklarer Formulierungen) behaftet ist, sind privatschriftliche Testamente zum zuverlässigen Nachweis des Erbrechts kaum geeignet.⁴⁵ Dies auch deshalb, weil sich der Vorlage eines privatschriftlichen Testaments nicht entnehmen lässt, ob nicht eine zeitlich vorrangige Verfügung von Todes wegen existiert, nach der sich die Erbfolge zu bestimmen hat.⁴⁶ Eine Ausnahme stellen öffentliche Testamente dar, die mit bestimmten Errichtungsgarantien verbunden sind.⁴⁷ Ähnliches gilt für Erbverträge.⁴⁸ In eine andere Kategorie sind die post- und transmortalen Vollmachten auf bestimmte Vermögenspositionen bzw. Rechtsgeschäfte über das Vermö-

⁴² Diese Aussage ist die Synthese der rechtsvergleichenden Untersuchungen in dieser Arbeit.

⁴³ *Kroiß*, NJW 2016, 2411; zu dieser Entscheidung im Kontext der Legitimationswirkung des Erbscheins ausführlich unten im 3. Kap., B., III., 1., d), cc), S. 185 ff.; vgl. auch *Günther*, NJW 2013, 3681 f.

⁴⁴ Vgl. hierzu *Kroiß/Horn*, NJW 2013, 516 f.

⁴⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 5.4.2016 – XI ZR 440/15, BGHZ 209, 329 (335) = NJW 2016, 2409 (2410 f.).

⁴⁶ *Soutier*, Die Geltung deutscher Rechtsgrundsätze im Anwendungsbereich der Europäischen Erbrechtsverordnung, S. 291.

⁴⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 7.6.2005 – XI ZR 311/04, NJW 2005, 2779; zustimmend *Lieder*, Jura 2010, 801.

⁴⁸ Vgl. OLG München, Beschl. v. 28.10.2015 – 34 Wx 92/14, NJW-RR 2016, 523.

Sachregister

- administration* 440, 441
- Anerkennung
 - einer Entscheidung 408–411
 - faktische 30–31, 417–418
 - rechtliche 27–29
 - des Europäischen Nachlasszeugnisses durch die Schweiz 433–438
 - des Europäischen Nachlasszeugnisses durch England und Wales 438–443
 - des Europäischen Nachlasszeugnisses durch Kalifornien 443–446
- Anerkennungsprinzip 464–465, 513–517
- Annahme öffentlicher Urkunden 412–416
- Anpassung 198–199, 473–474, 503–506
- Aufrechnung 129–130
- Ausgleichsansprüche
 - Amtshaftungsanspruch 108, 165
 - Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag 106, 116, 159–160
 - bereicherungsrechtliche Ansprüche 106–107, 117–118, 160–161
 - deliktische Ansprüche 106, 116, 160
 - Erbschaftsanspruch 107–108, 161
- Ausstellungsbehörde 47–48, 216–218
 - *siehe auch* Gericht
 - *siehe auch* Notar
- Banken
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken 181–185
 - Vorlagerecht 182–184, 187
- Beweiskraft
 - formelle 254–255, 267, 412–417, 509
- Einantwortung
- Einantwortungsbeschluss 44–45, 67–68, 361–364
 - Gutgläubenswirkung 108–118
 - Legitimationswirkung 188–194
 - Vermutungswirkung 68–71
- Entscheidungseinklang
 - europäischer 469, 475–486, 486–489
- Erbe
 - Erbeserbe 333, 345
 - Ersatzerbe 333, 342–343
 - Miterbe 333, 342, 356–359
 - Nacherbe 177, 180, 333, 342–343
 - Vorerbe 177, 180, 333, 342–343
- Erbnachweis
 - Finnland 23–24
 - Frankreich 19–20
 - Griechenland 18
 - Italien 20
 - konvergierende Erbnachweise 261–268
 - Niederlande 21
 - Portugal 18–19, 21–22
 - Schweden 23
 - Spanien 22
- Erbprätendentenstreit 64–66, 71, 84–85
- Erbschaftsbesitzer 116–117
- Erbschaftskäufer 335–336, 345
- Erbschaftsklage 282–285
- Erbschein
 - Arten 355–361
 - Einziehung 270–278
 - Erbscheinsverfahren 374–376, 387–388
 - Gutgläubenswirkung 88–108
 - Kraftloserklärung 278–279
 - Legitimationswirkung 171–188
 - Vermutungswirkung 60–66
- Erbvertrag 10, 418
- Erfüllung
 - Erfüllungssurrogate 129–130
- Europäisches Nachlasszeugnis
 - Änderung 293–307
 - Aussetzung der Wirkungen 307–312

- beglaubigte Abschriften als Rechts-scheinsträger 285–286
- Gutgläubenswirkung 118–166
- Legitimationswirkung 194–213
- Rechtsnatur 58–59
- Vermutungswirkung 72–85
- Widerruf 293–307

- Firmenbuch 191–192
- Freizügigkeit 1–3
 - Freizügigkeit mitgliedstaatlicher Erbnachweise 399–405

- Gericht 47–48, 217–218
 - *siehe auch* Ausstellungsbehörde *grant of probate* 439–443
- Grundbuch 95, 100–101, 104–105
- Grundbuchamt 172–177
- Grundbuchgericht 189–191
- Gültigkeitsfrist 145, 169, 287–290
- Güterstand
 - Gütergemeinschaft 502
 - Zugewinnausgleich 503–506
 - Zugewinngemeinschaft 493–499
- Gutgläubenswirkung
 - Einantwortungsbeschluss 108–118
 - Erbschein 88–108
 - Europäisches Nachlasszeugnis 118–166

- Haager Nachlasszeugnis 522–532
- Handelsregister 178–180

- Inlandswirkung 55–58, 420–421, 426, 456

- Legitimationswirkung
 - Einantwortungsbeschluss 188–194
 - Erbschein 171–188
 - Europäisches Nachlasszeugnis 194–213
- Leistung 92, 128–131

- Nachlassgläubiger 334–335, 340, 348
- Nachlassvermögen 124–125
- Nachlassverwalter 334, 346–348
- Notar 19–22, 47–48, 491, 505
 - *siehe auch* Ausstellungsbehörde

- ordre public* 396–398, 474, 516

- personal representative* 443–444
- Personenstandsurkunde
 - europäische 506–522
- Pflichtteilsberechtigte 335, 340, 348–349
- Prinzip der Koexistenz 35–37, 243, 402, 521

- Qualifikation
 - des pauschalierten Zugewinnausgleichs nach § 1371 Abs. 1 BGB 494–499

- Rechtsinstrumente
 - unionale 452–461
- Rechtswahl 462–463, 506
- Rucksacktheorie 38–40

- Staatsvertrag
 - Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen vom 17.2.1929 472
 - Deutsch-sowjetischer Konsularvertrag vom 25.4.1958 472
 - Deutsch-türkischer Konsularvertrag vom 28.5.1929 472
 - Freundschafts- und Niederlassungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Kaiserreich Iran vom 9.9.1959 473
 - Freundschaftsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik vom 28.1.1924 473
- Substitution 29–30, 446–448

- Testamentsvollstrecker 346–347

- Überprüfungspflicht
 - kollisionsrechtliche 475–485

- Verfügung 122–128
- Verlassenschaft
 - Verlassenschaftsverfahren 44–45, 67–68, 337–340
- Vermächtnisnehmer 335, 346
- Vermögenswert 131–133
- Vermutungswirkung
 - Einantwortungsbeschluss 68–71
 - Erbschein 60–66
 - Europäisches Nachlasszeugnis 72–85
- Verweisungsprinzip 464, 467–469, 483, 517–518

- Vindikationslegatar, *siehe* Vermächtnisnehmer
- Vollmacht
- postmortale 10–11, 418–419
 - transmortale 10–11, 418–419
- Vorfragen 470–471, 487
- Zugewinnausgleich, *siehe* Güterstand
- Zuständigkeit
- internationale 218–235, 330–331, 383